

Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der Deutschen Telekom AG
und
der Geschäftsführung der DeTeMedien, Deutsche Telekom Medien GmbH
gemäß § 293a i.V.m. § 295 Abs. 1 des Aktiengesetzes (AktG)
über die Änderung des

Beherrschungsvertrags vom 09. / 10. März 2005

zwischen der Deutschen Telekom AG und
der DeTeMedien, Deutsche Telekom Medien GmbH

I. Allgemeines

Die Deutsche Telekom AG (nachfolgend: „DTAG“) und die DeTeMedien, Deutsche Telekom Medien GmbH (nachfolgend: „Tochtergesellschaft“) hatten am 09. / 10. März 2005 einen Beherrschungsvertrag geschlossen (nachfolgend: „Beherrschungsvertrag“). Der Vorstand der DTAG und die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft erstatten über die Änderung des Beherrschungsvertrags zwischen der DTAG und der Tochtergesellschaft gemeinsam den nachfolgenden Bericht gemäß dem entsprechend anwendbaren § 293a i.V.m. § 295 Abs. 1 AktG.

II. Änderung des Beherrschungsvertrags

Die DTAG, vertreten durch ein Mitglied des Vorstands, Herrn Timotheus Höttges, und einen Prokuristen, Herrn Dieter Cazzonelli, hat am 28. Februar 2013 mit der Tochtergesellschaft, diese vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Stephan Schmitt und den Prokuristen Herrn Michael Wolf eine Änderungsvereinbarung zum Beherrschungsvertrag (nachfolgend: „Änderungsvereinbarung“) abgeschlossen.

Der Vorstand der DTAG hat in seiner Sitzung am 12. Februar 2013 beschlossen, die Änderungsvereinbarung abzuschließen.

Die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hat am 22. Februar 2013 beschlossen, die Änderungsvereinbarung abzuschließen.

Die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft hat dem Abschluss der Änderungsvereinbarung am 28. Februar 2013 zugestimmt.

Die Änderungsvereinbarung wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der DTAG wirksam. Vorstand und Aufsichtsrat der DTAG werden daher der für den 16. Mai 2013 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der DTAG vorschlagen, der Änderungsvereinbarung zuzustimmen.

Entsprechend § 294 Abs. 2 i.V.m. § 295 Abs. 1 AktG wird die Änderung des Beherrschungsvertrags erst wirksam, wenn ihr Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft eingetragen worden ist.

III. Parteien der Änderungsvereinbarung des Beherrschungsvertrags

1. Deutsche Telekom AG

Die DTAG mit Sitz in Bonn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 6794, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft des Deutsche Telekom-Konzerns. Geschäftsjahr der DTAG ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist die Betätigung im gesamten Bereich der Telekommunikation, Informationstechnologie, Multimedia, Information und Unterhaltung (einschließlich Glücksspiel- oder Wettgeschäft), der Sicherheitsdienstleistungen, Vertriebs- und Vermittlungsdienstleistungen, des E-Banking, E-Money und sonstiger Zahlungslösungen, des Inkasso, Factoring und der Empfangs- und Bewachungsleistungen sowie der mit diesen Bereichen in Zusammenhang stehenden Serviceleistungen und in verwandten Bereichen im In- und Ausland. Darüber hinaus gehört zum satzungsmäßigen Gegenstand des Unternehmens auch die Betätigung im Bereich Venture Capital (Risikokapital), einschließlich des Erwerbs, Haltens, Verwaltens und der Veräußerung von Venture Capital-Beteiligungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, an Unternehmen, die in den vorgenannten Bereichen tätig sind. Daneben gehört zum satzungsmäßigen Gegenstand des Unternehmens auch die Betätigung im Bereich der Rückversicherung im Zusammenhang mit den vorgenannten Bereichen; diese Betätigung darf jedoch nicht unmittelbar durch die Gesellschaft selbst erfolgen. Die DTAG ist nach ihrer Satzung zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann auch andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

Mitglieder des Vorstands der DTAG sind die Damen und Herren René Obermann (Vorsitzender), Reinhard Clemens, Niek Jan van Damme, Timotheus Höttges, Dr. Thomas Kremer, Claudia Nemat und Prof. Dr. Marion Schick. Die DTAG wird gemäß § 7 Satz 1 ihrer Satzung gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

2. Die Tochtergesellschaft

Die Tochtergesellschaft bildet mit 108 Partnerfachverlagen 158 gemeinsame Herausgeber- und Verlegergemeinschaften für die Verzeichnisse Gelbe Seiten, Das Telefonbuch und Das Örtliche. Diese Herausgeber- und Verlegergemeinschaften sind in Gesellschaften bürgerlichen Rechts organisiert und in jeweiligen Gesellschaftsverträgen (BGB Verträge) geregelt.

Die Tochtergesellschaft hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 8959

eingetragen. Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft ist das Kalenderjahr.

Der Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft enthält derzeit folgende Regelung zum Unternehmensgegenstand der Gesellschaft: Gegenstand des Unternehmens ist die Publikation von Daten der privaten und gewerblichen Teilnehmer an den Telekommunikationsdiensten in Form von Verzeichnissen oder auf andere Weise; das Anbieten von Informationsdiensten und anderen Dienstleistungen; die Erledigung von technischen, verwaltungsmäßigen und kaufmännischen Aufgaben; die Durchführung von Wirtschaftswerbung einschließlich der Verkaufs- und Vermittlungstätigkeit nach Maßgabe einzel- oder gesamtvertraglicher Regelungen und die Geschäftstätigkeit auf verwandten Gebieten.

Die Tochtergesellschaft kann sich gemäß ihres Gesellschaftsvertrags zur Erledigung der genannten Aufgaben an anderen Unternehmen beteiligen bzw. solche Unternehmen gründen und entsprechende Aufgaben auch im Ausland wahrnehmen.

Einzige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft ist die DTAG, die zu 100 % unmittelbar an der Tochtergesellschaft beteiligt ist. Das Stammkapital beträgt € 23.008.134,65 und ist vollständig eingezahlt.

Geschäftsführer der Tochtergesellschaft sind die Herren Ralf Coenen, Dr. Oliver Faber und Stephan Schmitt. Die Tochtergesellschaft wird gemäß § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschaft wird gemäß § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist.

3. Ertragssituation der Tochtergesellschaft

Die Gesellschaft beschäftigt 138 Mitarbeiter. Sie hat im Geschäftsjahr 2012 einen im Jahresabschluss nach den Regeln des Handelsgesetzbuchs (HGB) ausgewiesenen Jahresüberschuss vor Ergebnisabführung in Höhe von € 83.915.051,74 erwirtschaftet.

Die HGB-Bilanz zum 31. Dezember 2012 weist bei einer Bilanzsumme von € 61.778.650,07 ein Eigenkapital von € 24.572.258,28 aus. Für das laufende Geschäftsjahr wird vor Ergebnisabführung ein Jahresüberschuss in Höhe von ca. € 80 Mio. erwartet.

IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss der Änderungsvereinbarung zum Beherrschungsvertrag

Mit der Änderungsvereinbarung wird der Wortlaut des bestehenden Beherrschungsvertrags hinsichtlich der Formulierung zur Verlustübernahme an den geänderten Wortlaut des zwischen der DTAG und der Tochtergesellschaft bestehenden und der Hauptversammlung vom 16. Mai 2013 ebenfalls vorgelegten Ergebnisabführungsvertrags angepasst.

Die Änderung des Ergebnisabführungsvertrags ist wegen des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts erforderlich. Durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts werden die Voraussetzungen des § 17 Nr. 2 KStG geändert. Zur Entstehung einer so genannten ertragssteuerlichen Organschaft aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrags ist es nach der Gesetzesänderung zusätzlich erforderlich, dass der Ergebnisabführungsvertrag einen ausdrücklichen dynamischen Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG zur Verlustübernahmeverpflichtung enthält. Zur Sicherstellung einer gleichlautenden Regelung sowohl im Beherrschungs- als auch im Ergebnisabführungsvertrag wird der Wortlaut der Verlustübernahmepflicht der DTAG im Beherrschungsvertrag entsprechend angepasst.

Die Anpassungen haben keine wirtschaftlichen oder operativen Auswirkungen auf die beteiligten Gesellschaften.

Der Kern der Hauptleistungspflichten der Parteien – Berechtigung der DTAG, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Tochtergesellschaft Weisungen zu erteilen, und Verlustausgleich durch die DTAG - bleibt jeweils unverändert.

V. Erläuterung der Änderungsvereinbarung zum Beherrschungsvertrag

Eine Abschrift der Änderungsvereinbarung ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Die Regelungen der Änderungsvereinbarung und des geänderten Beherrschungsvertrags sollen im Folgenden erläutert werden.

1. § 1 Leitung

Die Regelung in § 1 des Beherrschungsvertrags bleibt unverändert. Gemäß § 1 des Beherrschungsvertrags unterstellt die Tochtergesellschaft die Leitung ihres Unternehmens der DTAG. Damit wird die für Beherrschungsverträge essentielle Abgabe der Leitungsbefugnis an das herrschende Unternehmen normiert.

2. § 2 Weisungsrecht

Auch die Regelung in § 2 des Beherrschungsvertrags wird nicht verändert. § 2 des Beherrschungsvertrags normiert das für einen Beherrschungsvertrag charakteristische Weisungsrecht des herrschenden Unternehmens. Gemäß § 2 Abs. 1 des Beherrschungsvertrags ist die DTAG berechtigt, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Tochtergesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Weisungen müssen schriftlich oder per Telefax erteilt oder, falls sie mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder per elektronischer Post erteilt werden, unverzüglich schriftlich oder per Telefax bestätigt werden.

Im Rahmen der Weisungserteilung können – mangels abweichender Regelung im Vertrag – entsprechend § 308 Abs. 1 Satz 2 AktG auch Weisungen erteilt werden, die für die Tochtergesellschaft nachteilig sind, sofern sie den Belangen der DTAG oder des Deutsche Telekom

Konzerns dienen. Die DTAG kann damit umfassend steuernd in die Leitung der Tochtergesellschaft eingreifen. § 2 Abs. 2 des Beherrschungsvertrags stellt allerdings mit Blick auf den entsprechend anwendbaren § 299 AktG klar, dass sich das Weisungsrecht nicht darauf erstreckt, den Beherrschungsvertrag selbst zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

Es handelt sich insoweit – ebenso wie bei § 1 des Beherrschungsvertrags – um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungsvertrags.

3. § 3 Verlustübernahme

Ziffer 2 der Änderungsvereinbarung sieht eine Neufassung von § 3 des Beherrschungsvertrags vor.

§ 3 des geänderten Beherrschungsvertrags enthält die Verpflichtung der DTAG als herrschendem Unternehmen, jeden bei der Tochtergesellschaft während der Vertragsdauer entstandenen Jahresfehlbetrag entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG auszugleichen. Der Verweis wurde nunmehr dynamisch ausgestaltet: Verwiesen wird jetzt auf „die jeweils geltende Fassung“ der in Bezug genommenen gesetzlichen Regelung. Entsprechend § 302 Abs. 1 AktG ist jeder während der Vertragsdauer sonst – also ohne einen Verlustausgleich - entstandene Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Insoweit trägt die DTAG das wirtschaftliche Risiko der Tochtergesellschaft. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge des Beherrschungsvertrags.

Hinzuweisen ist zudem auf die Bestimmungen in § 302 Abs. 3 und 4 AktG:

§ 302 Abs. 3 AktG regelt die Möglichkeit des Verzichts der Tochtergesellschaft auf den Ausgleichsanspruch sowie des Vergleichs über diesen Anspruch. Aus der Verweisung auf § 302 Abs. 3 AktG ergibt sich vorliegend insbesondere Folgendes: Die Tochtergesellschaft kann auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Beherrschungsvertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekanntgemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die DTAG zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

Gemäß § 302 Abs. 4 AktG verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in 10 Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Beherrschungsvertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekanntgemacht worden ist.

Bei den Regelungen in § 3 des geänderten Beherrschungsvertrags handelt es sich insoweit um mittlerweile übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungsvertrags.

Die vorgenannten Änderungen in § 3 des Beherrschungsvertrags führen mit Blick auf andere Beherrschungsverträge zu einer Vereinheitlichung.

4. § 4 Beginn, Dauer, Wirksamwerden

§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 des Beherrschungsvertrags bleiben inhaltlich unverändert. Abs.1 stellt klar, dass der Vertrag mit Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister am Sitz der Tochtergesellschaft wirksam wird. Abs. 2 stellt klar, dass der Beherrschungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der DTAG und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft bedarf. Die Hauptversammlung der DTAG und die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft haben dem ursprünglichen Beherrschungsvertrag im Jahre 2005 zugestimmt, und der Vertrag wurde in der Folge am 11. Juli 2005 im Handelsregister eingetragen. Daher begann gemäß den vertraglichen Regelungen die Verpflichtung zur Gewinnabführung bereits zum 1. Januar 2005.

Ergänzend hierzu sieht die Änderungsvereinbarung (dort in Ziffer 4) vor, dass die Änderungsvereinbarung rückwirkend zu Beginn des Geschäftsjahres gilt, in dem sämtliche Wirksamkeitsvoraussetzungen „dieses Änderungsvertrags“, das heißt der Änderungsvereinbarung, erstmals erfüllt sind. Dies bedeutet, dass auch die Änderungen auf diese Weise rückwirkend gelten.

Wie der ursprüngliche Beherrschungsvertrag bedarf auch dessen Änderung der Zustimmung der Hauptversammlung der DTAG und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft sowie der Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft. Zudem bedürfen die Zustimmungsbeschlüsse der Hauptversammlung der DTAG und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft der notariellen Beurkundung.

Mit Erfüllung dieser Voraussetzungen wird die Änderungsvereinbarung bzw. werden die Änderungen wirksam, was noch für dieses Jahr geplant ist.

Die Regelung in § 4 Abs. 3 des Beherrschungsvertrags bleibt ebenfalls unverändert. Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Beherrschungsvertrags wurde der Vertrag auf unbefristete Zeit geschlossen und kann nur zum Ende des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft aufgehoben werden. Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Beherrschungsvertrags ist eine rückwirkende Aufhebung unzulässig und bedarf die Aufhebung der Schriftform. Der Beherrschungsvertrag sieht damit keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit für die Parteien vor.

Die Regelung in § 4 Abs. 4 des Beherrschungsvertrags bleibt ebenfalls unverändert. Abs. 4 regelt die Kündigungsmöglichkeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Danach sind wichtige Gründe insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Tochtergesellschaft durch die DTAG oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Parteien. Hierbei handelt es sich um wichtige Gründe im Sinne der Körperschaftsteuerrichtlinie 60 Abs. 6.

5. Sonstiges

Im Übrigen wurde das Vertragsrubrum klarstellend geändert und wurden die Bezeichnungen der Parteien im Vertrag neu definiert (Ziffern 1 und 3 der Änderungsvereinbarung).

Ziffer 4 der Änderungsvereinbarung stellt klar, dass die nicht durch die Änderungsvereinbarung geänderten Regelungen des Beherrschungsvertrags unverändert bestehen bleiben. Ziffer 4 der Änderungsvereinbarung bestimmt außerdem, dass die Änderungsvereinbarung rückwirkend zu Beginn des Geschäftsjahres wirksam wird, in dem sämtliche Wirksamkeitsvoraussetzungen für diese Vereinbarung erstmals erfüllt sind. Diese für das Verhältnis zwischen den Parteien geltende Regelung ändert allerdings nichts daran, dass die Änderung des Beherrschungsvertrags erst mit Eintragung ihres Bestehens in das Handelsregister der Tochtergesellschaft wirksam wird.

Ziffer 5 der Änderungsvereinbarung stellt klar, dass die der Änderungsvereinbarung als Anlage beigefügte Reinfassung des geänderten Beherrschungsvertrags nur der Übersichtlichkeit dient, nicht aber eine für die Parteien verbindliche Regelung enthält. Sollte also diese Reinfassung Abweichungen gegenüber den Regelungen der Änderungsvereinbarung enthalten, so gelten ausschließlich die Regelungen der Änderungsvereinbarung.

VI. Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG/Prüfung der Änderungsvereinbarung zum Beherrschungsvertrag

Es wurde davon abgesehen, in der Änderungsvereinbarung zum Beherrschungsvertrag einen angemessenen Ausgleich zu bestimmen, weil die Tochtergesellschaft keinen außenstehenden Gesellschafter hat. Die DTAG ist an der Tochtergesellschaft zu 100 % unmittelbar beteiligt. Daher war im Vertrag auch keine Abfindung zu bestimmen. Dem entsprechend war auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung nicht vorzunehmen. Da die DTAG unmittelbar alle Geschäftsanteile der Tochtergesellschaft hält, bedarf es gemäß dem entsprechend anwendbaren § 293b Abs. 1 AktG auch in Verbindung mit § 295 Abs. 1 AktG keiner Prüfung des geänderten Beherrschungsvertrags oder der Änderungsvereinbarung durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

Bonn, den 19. März 2013

Deutsche Telekom AG,

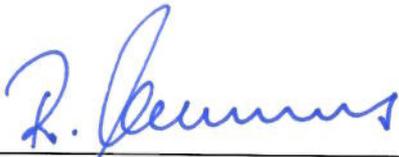
Der Vorstand



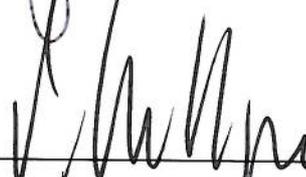
René Obermann (Vorsitzender)



Niek Jan van Damme



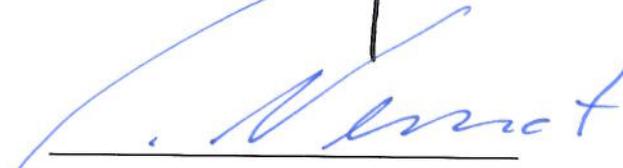
Reinhard Clemens



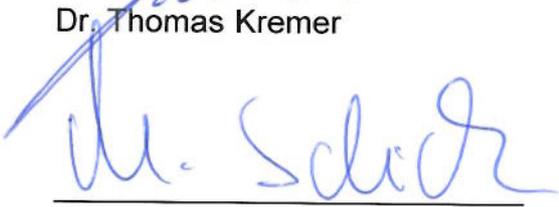
Timotheus Höttges



Dr. Thomas Kremer



Claudia Nemat



Prof. Dr. Marion Schick

Frankfurt, den ¹³..... März 2013

DeTeMedien, Deutsche Telekom Medien GmbH

Die Geschäftsführung



Ralf Coenen



Dr. Oliver Faber



Stephan Schmitt

Anlage:
Abschrift der Änderungsvereinbarung (einschließlich des geänderten Beherr-
schungsvertrags)